

Damenriege

Oberhofen-Hilterfingen



Statuten 2012

Gründungsjahr 1946

1. ZWECK DER RIEGE

Art. 1 Zweck

Die Damenriege Oberhofen-Hilterfingen sieht ihre Aufgabe darin, durch gymnastische Übungen und Spiele die Gesundheit ihrer Mitglieder zu fördern, ihnen Gelegenheit zu Bewegung und Bewegungsschulung bis zur persönlichen Bestleistung zu geben, eine harmonische Ausbildung des Körpers zu erzielen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu vermitteln und die Kameradschaft zu fördern.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Damenriege Oberhofen-Hilterfingen ist eine Riege des Turnvereins Oberhofen-Hilterfingen. Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Satzungen. Er ist konfessionell und politisch neutral. Ihn unterliegen die ELKI- und KITU-Riegen (siehe: 5. UNTERSEKTIONEN/Art. 28 Untersektion Kinderriegen).

2. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe an der nächsten Hauptversammlung. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 5 Passivmitglied, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann jedermann werden, der den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will.

Passivmitglieder, die wenigstens während 25 Jahren regelmässig dem Verein angehört haben, werden zu Passivveteranen ernannt. Aktivmitgliedschaft wird angerechnet.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um das Frauenturnen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.

Art. 7 Austritt

Austritte aus dem Verein und Übertritte zu den Passiven sind der Präsidentin schriftlich zu melden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 8 Dispens

Um einen Austritt zu vermeiden, kann einem Aktivmitglied vom Vorstand Dispens gewährt werden.

Art. 9 Versetzung / Ausschluss

Aktivmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach erfolgter Mitteilung zu den Passiven versetzt oder nach erfolgloser Mahnung gestrichen. Mitglieder, die dem Verein zu Unehre gereichen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vom Verein ausgeschlossen werden.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 10 Verpflichtung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide der Riege zu befolgen und das Wohl der Riege fördern zu helfen.

Art. 11 Stimmrecht

Ehren- und Aktivmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 12 Versicherung

Die Versicherung der Aktivmitglieder bei der Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes SVK-STV ist obligatorisch.

Art. 13 Turnstunde

Die Aktivmitglieder werden angehalten, die Turnstunden fleissig und pünktlich zu besuchen, sich den Anordnungen der Leitung zu fügen und jedes längere Fernbleiben zu entschuldigen.

Art. 14 Hauptversammlung

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.

Art. 15 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Hauptversammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen (Siehe Art. 18 Einberufung der Hauptversammlung/Anträge).

Art. 16 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden an der Hauptversammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit.

4. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe der Damenriege Oberhofen-Hilterfingen sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Art. 18 Einberufung der Hauptversammlungen

Die ordentliche, jährliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangt.

Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge

Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzustellen.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit 01.01..

Art. 19 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle (Décharge)
- Festsetzung von Jahresbeiträgen und Leiterentschädigungen
- Festsetzung des Budgets für das folgende Jahr
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen (Kontrollstelle)
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Allfällige Statutenrevisionen
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 20 Hauptversammlung

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Beschlussfassung über Anträge aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheid über Veranstaltungen von turnerischen Anlässen oder Beteiligung an solchen
- Festlegung von Bussen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 21 Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf entsprechenden Antrag hin ist die geheime Abstimmung möglich, worüber einzig die Versammlungsleitung befindet.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand wird im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Leiterin
- evtl. Vize-Leiterinnen

Die Hauptversammlung wählt die Präsidentin und die Leitung einzeln, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vereinsführung unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Hauptversammlungen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an die Versammlung
- Gewährung von Dispensationen

Präsidentin

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie leitet die Sitzungen und Versammlungen, erstattet einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung und des Turnvereins und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem TBO und dem STV.

Vizepräsidentin/Beisitzerin

Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Funktionen. Sie übernimmt bei Abwesenheit der Präsidentin deren Funktion. Ihr können Sonderaufgaben zugeteilt werden.

Sekretärin

Die Sekretärin besorgt die Korrespondenz, führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und das Protokoll.

Kassierin

Die Kassierin besorgt das Kassa- und Versicherungswesen der Damen- und Kinderriegen.

Leiterin

Der Leiterin obliegt die technische Leitung des Vereins. Sie ist verantwortlich für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb und unterbreitet der Hauptversammlung das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr. Es steht ihr eine Entschädigung zu, deren Höhe die Hauptversammlung beschliesst.

Vize-Leiterin/nen

Die Vize-Leiterin/nen übernehmen bei Abwesenheit der Leiterin deren Funktionen.

Der Vorstand kann bei Bedarf ergänzt werden.

Art. 23 Revisorinnen (Zusammensetzung)

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden einzeln für zwei Jahre, jedoch nicht für die gleiche Amtsperiode, durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Revisorinnen (Aufgaben)

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung. Es steht Ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Hauptversammlung.

Art. 25 Haftung

Für die Verpflichtungen der Riege haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Jahres- und Versicherungsbeiträgen der Mitglieder
- Reinerträge von Veranstaltungen, Dienstleistungen und Sammlungen
- Vermögensertrag
- Sponsorenbeiträgen
- Subventionen und Gemeindebeiträgen
- Schenkungen, Vermächtnissen

Art. 27 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- Verbandsbeiträge
- Leiterentschädigungen
- Versicherungsprämien der Turnerinnen
- Pflichtabonnemente des Gym Life
- Neuanschaffungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen
- Verwaltungskosten
- Freier Kredit des Vorstandes
- Gemäss Budget der Hauptversammlung

5. UNTERSEKTIONEN

Art. 28 Untersektion Kinderriege

Die Untersektion Kinderriege (inkl. ELKI) unterliegt der Damenriege. Die Untersektion ist verpflichtet, den Zielen des Vereins nachzuleben und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Sie legt an der Hauptversammlung einen kurzen Tätigkeitsbericht ab. Die Finanzen werden von der Kassierin der Damenriege verwaltet.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Auflösung der Riege, Fusion

Die Auflösung der Riege oder eine Fusion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung kann erst erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf fünf herabgesunken ist. Es müssen mindestens 3/5 aller eingetragenen Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung der Damenriege Oberhofen-Hilterfingen gehen das gesamte Vermögen und Inventar an den Stammverein zur treuhänderischen Verwaltung über, bis zur Gründung einer neuen Riege mit gleichen Zielen.

Art. 30 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an der Hauptversammlung vorgenommen werden und wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Anträge für eine Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 31 Inkraftsetzung

Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, gelten die bezüglichlichen, gesetzlichen Vorschriften und sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (TBO/STV).

Die vorliegenden Statuten wurden an den ordentlichen Hauptversammlungen vom 27. Januar 2012 durch die Damenriege und den Turnverein Oberhofen-Hilterfingen genehmigt und treten sofort nach der Genehmigung durch den TBO in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23.02.1970 inklusive Nachtrag 10.02.1983.

Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.

Für die Damenriege Oberhofen-Hilterfingen:

Oberhofen/Hilterfingen, 27. Januar 2012 Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Genehmigt durch den Turnverein Oberhofen-Hilterfingen:

Oberhofen/Hilterfingen, 27. Januar 2012 Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt durch den Turnverband Berner Oberland (TBO):

Thun, Der Präsident:

Der Sekretär: